Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 294

Die fakultative Strafmilderung beim Versuch nach § 23 II StGB

Zugleich eine Deutung der §§ 22–24 StGB auf Grundlage des Strafzwecks der positiven Generalprävention

Von

Tillmann Horter



Duncker & Humblot · Berlin

TILLMANN HORTER

Die fakultative Strafmilderung beim Versuch nach § 23 II StGB

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Begründet von Dr. Eberhard Schmidhäuser (†) em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Hamburg

Herausgegeben von

Dr. Dres. h. c. Friedrich-Christian Schroeder em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Regensburg

und

Dr. Andreas Hoyer ord. Prof. der Rechte an der Universität Kiel

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 294

Die fakultative Strafmilderung beim Versuch nach § 23 II StGB

Zugleich eine Deutung der §§ 22–24 StGB auf Grundlage des Strafzwecks der positiven Generalprävention

Von

Tillmann Horter



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von Professor Dr. Helmut Frister, Düsseldorf.

Die Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf hat diese Arbeit im Jahre 2020 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

D 61

Alle Rechte vorbehalten © 2020 Duncker & Humblot GmbH, Berlin Satz: 3w+p GmbH, Rimpar Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach Printed in Germany

> ISSN 0720-7271 ISBN 978-3-428-18123-0 (Print) ISBN 978-3-428-58123-8 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊚

Internet: http://www.duncker-humblot.de



Vorwort

Die vorliegende Arbeit lag der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Wintersemester 2019/2020 als Dissertation vor. Literatur und Rechtsprechung, die bis Mitte 2020 erschienen sind, konnten teilweise noch berücksichtigt werden.

Mein Dank gebührt an erster Stelle meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Helmut Frister, dessen stete Diskussionsbereitschaft und Kritik die Qualität der vorliegenden Arbeit in unschätzbarem Maße befördert haben. Herrn Professor Dr. Horst Schlehofer danke ich für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens. Für die Aufnahme in die Schriftenreihe "Strafrechtliche Abhandlungen. Neue Folge" danke ich den Herren Professoren Dr. Dres. h. c. Friedrich-Christian Schroeder und Dr. Andreas Hoyer. Beim Freundeskreis der Düsseldorfer Juristischen Fakultät e. V. bedanke ich mich für den großzügigen Druckkostenzuschuss.

Für die sehr angenehmen Rahmenbedingungen, unter denen ich die vorliegende Arbeit schreiben konnte, danke ich meinen beiden Chefs in der Zeit als Mitarbeiter der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Herrn Professor Dr. Lothar Michael, der den gedanklichen Prozess meiner Hinwendung zu einem strafrechtlichen Promotionsthema mit Interesse begleitet hat, und (nochmals) Herrn Professor Dr. Helmut Frister. Ferner bedanke ich mich bei Frau Sarah Dersarkissian, Frau Neele Lautner, Herrn Marco Geiger und Herrn Ralf Horter für das zügige und gründliche Korrekturlesen, ohne das die vorliegende Arbeit sicherlich ungleich reicher an Flüchtigkeitsfehlern wäre.

Zuletzt möchte ich die Gelegenheit nutzen, meinen Eltern, auf deren finanzielle und ideelle Unterstützung ich mich während meiner gesamten Ausbildung einschließlich der Promotion zu jedem Zeitpunkt verlassen konnte, meinen Dank auszusprechen. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Düsseldorf, im Juli 2020

Tillmann Horter

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	21
A. Gegenstand der Untersuchung	21
B. Gang der Untersuchung	25
1. Teil	
Historische Entwicklung des Versuchsstrafmaßes im deutschen Recht	27
A. Die Bestrafung des Versuchs im deutschen Recht bis 1800	27 27
II. Carolina und gemeinrechtliche Literatur	29
III. Kodifikationen des 18. Jahrhunderts	32
1. Theresiana	32
2. Josephina	33
3. Preußisches ALR	33
B. Die Diskussion vom späten 18. Jahrhundert bis 1933	34
I. Die Argumente für die generell mildere Versuchsbestrafung	34
1. Das geringere Unrecht des Versuchs gegenüber der Vollendung	34
a) Die Rechtsgutsgefährdung als Minus zur Rechtsgutsverletzung (objektive Versuchslehre)	34
b) Der Versuch als mindere äußerliche Manifestation des rechtsfeindlichen Willens (subjektive Versuchslehre)	36
c) Der geringfügigere Eindruck der versuchten Tat auf die Allgemeinheit	37
d) Das Fehlen einer zum Eintritt der Vollendungsstrafe erforderlichen gesetzlichen Bedingung	39
2. Die Ausübung psychologischen Zwangs auf den Täter	39
3. Indizierung des Mangels an entschiedenem Erfolgswillen durch das Ausbleiben des Erfolgs	40
II. Die für eine (partielle) Gleichbestrafung des Versuchs und der Vollendung vor-	
getragenen Argumente	40
1. Das spezialpräventive Argument: Die Tätergefährlichkeit als Strafmaßstab	41
Das normlogische Argument: Die Wirkung von Rechtsnormen allein über die menschliche Motivation	43

3. Das Zufallsargument: Die Unvereinbarkeit der Erfolgsrelevanz mit dem Schuldprinzip	44
C. Die Milderungsgründe beim Versuch in den Partikulargesetzen des 19. Jahrhunderts	45
I. Ausbleiben der Vollendung	46
1. Obligatorische Milderung der Versuchsstrafe in der Mehrzahl der Partikulargesetze	46
2. (Partielle) Möglichkeit einer Gleichbestrafung im Preußischen StGB und Bayerischen StGB von 1861	48
II. Mangel der Versuchsbeendigung	49
III. Untauglichkeit des Versuchs	50
IV. Ausführung von Rücktrittshandlungen	51
D. Die Einführung der obligatorischen Strafmilderung im RStGB von 1871	52
E. Die Entwürfe der Kaiserzeit und der Zeit der Weimarer Republik	53
F. Die NS-Zeit: Der Weg zur Einführung der fakultativen Strafmilderung durch die Gewaltverbrecherverordnung	56
G. Die Reformentwürfe nach 1945 bis zur Novellierung des Allgemeinen Teils durch das 2. Strafrechtsreformgesetz	59
I. Forderungen nach der Beibehaltung der fakultativen Strafmilderung in den Ent- würfen der Großen Strafrechtskommission	59
II. Forderung nach einer Rückkehr zur obligatorischen Strafmilderung im AE1966	61
III. Bestätigung der fakultativen Strafmilderung im 2. Strafrechtsreformgesetz	62
H. Zusammenfassung	63
2. Teil	
Die vollendungsspezifischen Sanktionsvoraussetzungen und ihr Einfluss auf die Strafhöhe	65
A. Erläuterung der Grundbegriffe und Ermittlung der vollendungsspezifischen Sanktionsvoraussetzungen	65
I. Vorüberlegungen	65
Die Unterscheidung von Sanktions- und Verhaltensnormen; Bestimmung des	
tatbestandsmäßigen Verhaltens aus der Verhaltensnormperspektive	65
Verhalten	68

II. Vollendungsspezifische Sanktionsvoraussetzungen, die während des Vollzugs des tatbestandsmäßigen Verhaltens verwirklicht werden	69
Die subjektive Seite des tatbestandsmäßigen Verhaltens	69
a) Der für die Vollendungsstrafbarkeit erforderliche qualifizierte Grad an Verwirklichungsbewusstsein (Versuchsbeendigung)	69
aa) Die Struktur und strikte Verhaltensbezogenheit des Verwirklichungsbewusstseins	69
bb) Die Versuchsbeendigung als der für die Vollendung notwendige Grad an Verwirklichungsbewusstsein	71
b) Normative Einwände gegen die Versuchsstrafbarkeit als adäquate Lösung in der Konstellation des planwidrig vorzeitigen Erfolgseintritts	75
aa) Gleichgewichtiges objektives Unrecht als Grund für die Annahme der Vollendungsstrafbarkeit?	75
bb) Das Fehlen relevanter normativer Unterschiede zwischen dem beendeten und dem unbeendeten Versuch als Grund für die Vollendungsstrafbarkeit?	76
c) Bestimmung des Zeitpunkts der Versuchsbeendigung für den Fall der "si- cheren Erfolgsabwendungsmöglichkeit nach dem letzten positiven Mittel- einsatz"	79
Die objektive Seite des tatbestandsmäßigen Verhaltens	82
a) Objektive Schaffung eines rechtlich missbilligten Risikos	83
b) Kongruenz zwischen dem vorgestellten und dem objektiv geschaffenen Risiko	85
III. Verwirklichung des vorsätzlich geschaffenen Risikos im tatbestandsmäßigen Erfolg als vollendungsspezifische Sanktionsvoraussetzung der Erfolgsdelikte	86
B. Gründe für die Milderung der Versuchsstrafe wegen des Fehlens vollendungsspezi- fischer Sanktionsvoraussetzungen	89
I. Das geringere positiv-generalpräventive Interesse an der Versuchsbestrafung	93
1. Vorüberlegungen	93
a) Der "rechtserschütternde Eindruck" als Grund für die Bestrafung des Versuchs und der Vollendung	93
b) Die Bestimmung der Strafhöhe nach den vorherrschenden Gerechtigkeits- vorstellungen als adäquates Mittel zur Erhaltung des allgemeinen Wertbe-	97
wusstseins c) Ablehnung einer "sozialtechnologischen" Bezugnahme auf die typischerweise eintretenden realen Effekte der Tat als Kriterien für die Bestimmung	
der Tatschwere und als Gründe für die Milderung der Versuchsstrafe	100
mäßigen Erfolgs	102
a) Die Ambivalenz der Stellung von Handlungsfolgen im Rahmen alltags- moralischer Werturteile	103
aa) Die Bewertung von Handlungen nach den durch sie realisierten Folgen ("Kausalitätsprinzip") als Gerechtigkeitsintuition	103

bb) Erschütterung der Gerechtigkeitsintuition durch die Thematisierung des "resultant luck"	104
b) Der Einfluss des Erfolgsmangels auf das Ausmaß des rechtserschütternden Eindrucks	106
aa) Abschwächung des rechtserschütternden Eindrucks auf der intuitiven Wertungsebene	
bb) Keine Abschwächung des rechtserschütternden Eindrucks auf der reflexiven Wertungsebene	107
c) Die Prävalenz der reflexiven Wertungsebene bei der strafprozessualen Thematisierung als entscheidender Einwand gegen die mildere Bestrafung des Versuchs wegen des Erfolgsmangels	109
d) Zum Verweis auf die "selbstzerstörerischen" Konsequenzen der Thematisierung des "resultant luck"	
aa) Generelle Notwendigkeit der Thematisierung des Zufallseinflusses im Rahmen moralischer Urteile	
bb) Unvereinbarkeit der Thematisierung der deliktischen Willensbildung und des Tatfortschritts als Zufall mit dem Postulat der Willensfreiheit	
sowie mit dem Tatprinzip	
e) Obligatorische Strafmilderung wegen der Indizierung geringer Gefährlichkeit des Versuchs durch den Erfolgsmangel?	
3. Mangel der objektiven Vollendungstauglichkeit	115
a) Begründung des Gebots der Thematisierung der fehlenden objektiven Vollendungstauglichkeit als Zufall	116
b) Vereinbarkeit der Thematisierung des Mangels der objektiven Vollendungs- tauglichkeit als Zufall mit dem Charakter des Strafrechts als "Sozialethik"	117
c) Entsprechende Anwendung dieser Grundsätze auf den umgekehrten Erlaubnistatbestandsirrtum	119
4. Mangel der Versuchsbeendigung	120
a) Entstehung eines rechtserschütternden Eindrucks durch Vorbereitungshandlungen	120
b) Intensivierung des rechtserschütternden Eindrucks durch den Tatfortschritt	121
c) Unvereinbarkeit der Thematisierung des Mangels der Versuchsbeendigung als Zufall mit dem Postulat der Willensfreiheit	122
II. Verringerung des Opferinteresses an der Bestrafung	123
III. Verhaltenssteuerung durch Ausübung von psychologischem Zwang	126
C. Exkurs 1: Zur funktionalen Deutung des objektiven Tatbestands im geltenden Recht	127
I. Der objektive Tatbestand als Kriterium zur Selektion der strafprozessual zu thematisierenden Normwidersprüche	127
II. Langfristige Aussicht auf Eliminierung der Erfolgsrelevanz im Strafrecht?	
D. Zusammenfassung	134

3. Teil

Anwendung von § 23 II StGB	137
A. Der Regelungsgehalt von § 23 II StGB: Fakultative Strafrahmenmilderung	137
B. Gründe für die Strafrahmenmilderung	139
I. Gesamtbetrachtung aller für und gegen den Täter sprechenden Umstände	139
Die Gesamtbetrachtungslehre der Rechtsprechung	139
2. Ablehnung der Gesamtbetrachtungslehre wegen ihrer Unvereinbarkeit mit der	
Gesetzessystematik	
II. Das Fehlen vollendungsspezifischer Sanktionsvoraussetzungen	144
1. Mangel des Erfolgs oder eines ihn substituierenden Folgenunwerts	145
2. Mangel der Vollendungstauglichkeit	149
3. Mangel der Versuchsbeendigung	151
III. Eigene Ansicht: (Partielle) Zurechenbarkeit des Verbleibs der Tat im Versuchs-	
stadium	
1. Vorüberlegungen	157
a) Die Anknüpfung an die §§ 23 III, 24 StGB als positiv-rechtlicher Aus-	
gangspunkt	
b) Die Grundgedanken der §§ 23 III, 24 I StGB	159
aa) Das Fehlen bzw. die krasse Verminderung des rechtserschütternden Eindrucks wegen der Zurechenbarkeit des Verbleibs der Tat im Ver- suchsstadium zum groben Unverstand des Täters als Grund für die in § 23 III StGB gewährte Straffreiheit bzw. für die außerordentliche	
Strafmilderung	159
bb) Aufhebung des rechtserschütternden Eindrucks wegen der Zurechenbarkeit des Verbleibs der Tat im Versuchsstadium zur Entscheidung gegen die Tatbestandsverwirklichung als Grund für die durch § 24 I S. 1	
Var. 1 StGB gewährte Straffreiheit	160
cc) Aufhebung des rechtserschütternden Eindrucks wegen der Zurechen- barkeit des Verbleibs der Tat im Versuchsstadium zur Entscheidung gegen die Tatbestandsverwirklichung auf der intuitiven Wertungsebene als Grund für die durch § 24 I S. 1 Var. 2 StGB gewährte Straffreiheit	162
dd) Aufhebung des rechtserschütternden Eindrucks wegen der hypotheti-	103
schen Zurechenbarkeit des Verbleibs der Tat im Versuchsstadium zur Entscheidung gegen die Tatbestandsverwirklichung auf der intuitiven Wertungsebene als Grund für die durch § 24 I S. 2 StGB gewährte Straffreiheit	171
c) Exkurs 2: Der objektive Tatbestand als Kriterium zur Selektion der zu be-	
strafenden Normwidersprüche während der Thematisierung im Straf-	
verfahren	173
d) Die Unterscheidung "absolut" und "relativ" versuchsbezogener Tatumstände als Gründe für die Strafrahmenmilderung nach § 23 II StGB	173

2. Die absolut versuchsbezogenen Milderungsgründe	76
a) Scheitern der Tat aufgrund eines vermeidbaren, aber nicht grob unverstän-	
digen Irrtums des Täters bei der Unrechtsbegründung	76
aa) Der vermeidbare umgekehrte Tatbestandsirrtum	77
(1) Vermeidbare Fehlannahme der nomologischen Vollendungstaug-	
lichkeit des Versuchs	77
(2) Vermeidbare Fehlannahme der ontologischen Vollendungstauglich-	
keit des Versuchs	
bb) Der vermeidbare umgekehrte Erlaubnistatbestandsirrtum	79
cc) Die vermeidbare Fehlannahme von Umständen, die eine freiwillige Aufgabe der weiteren Tatausführung ausschließen	80
b) Partiell zurechenbare Aufgabe der weiteren Tatausführung	83
aa) Aufgabe der weiteren Tatausführung im Zustand erheblich verminderter	0.4
Selbststeuerungsfähigkeit	84
bb) Aufgabe der weiteren Tatausführung zwecks Vermeidung einer zumindest annähernd gleich schwerwiegenden Verletzung fremder Rechts-	
güter	
3. Die relativ versuchsbezogenen Milderungsgründe	93
a) Nachtatverhalten, das strafbefreienden Verhinderungsbemühungen nahe-	0.4
kommt	
aa) Vermeidbar planwidrige Verhinderung der Tatvollendung?	94
bb) Vollendungsverhinderung bei Verzicht auf den Einsatz eines besser ge- eigneten Rettungsmittels	95
cc) Unverständiges Bemühen um die Vollendungsverhinderung 20	00
dd) Unterlassen des Abbruchs rettender Kausalverläufe oder weiterer gegen das Rechtsgut gerichteter Mitteleinsätze	01
ee) Verhinderung der Tatvollendung im Zustand erheblich verminderter Selbstbestimmungsfähigkeit	
ff) Verhinderung der Tatvollendung zwecks Vermeidung einer zumindest	0.5
annähernd gleich schwerwiegenden Verletzung fremder Rechtsgüter 20	
b) Geringfügigkeit der bewusst geschaffenen Erfolgsgefahr	80
c) Vermeidbare Verhinderung der Tatvollendung durch ein Verhalten vor dem Eintritt in das strafbare Versuchsstadium	14
C. Weitere Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung von § 23 II StGB 2	16
I. Die Konkretisierung des auf den Versuch anzuwendenden Strafrahmens	
1. Anwendung des Regelstrafrahmens	
a) Verbot der Anwendung der Strafrahmenobergrenze?	10
zungen des subjektiven Tatbestands	17
c) Die Auswirkung des Fehlens vollendungsspezifischer Sanktionsvoraussetzungen des objektiven Tatbestands	17
5	

2. Anwendung des nach § 49 I StGB gemilderten Strafrahmens	219
a) Die Konsequenzen des Doppelverwertungsverbots aus § 46 III StGB	219
b) Die Auswirkung des Fehlens vollendungsspezifischer Sanktionsvorausset-	
zungen	
II. Obligatorische Strafrahmenverschiebung nach § 49 I StGB beim unbeendeten Mordversuch?	
III. Die Behandlung des kumulativen Vorliegens mehrerer Milderungsgründe	222
1. Kumulatives Vorliegen mehrerer Defizite des deliktischen Vorgehens	222
2. Kumulatives Vorliegen eines Defizits des deliktischen Vorgehens und einer partiell rechtsbestätigenden Entscheidung	
IV. Analoge Anwendung von § 23 II StGB auf das vollendete Delikt beim Vorliegen "relativ" versuchsbezogener Tatumstände	
Vergleichbare Interessenlage	226
2. Planwidrige Regelungslücke	229
Zusammenfassung und Ausblick	231
A. Die historische Entwicklung des Versuchsstrafmaßes bis zur Einführung von § 23 II StGB	
B. Straffunktionale Begründung der Milderung der Versuchsstrafe wegen des Fehlens vollendungsspezifischer Sanktionsvoraussetzungen	
C. Gebrauch der Strafrahmenmilderung nach § 23 II i. V.m. § 49 I StGB	232
I. Ablehnung der Berücksichtigung nicht versuchsbezogener tat- und täterbezogener Umstände	
II. Keine Strafrahmenmilderung wegen des Fehlens vollendungsspezifischer Sanktionsvoraussetzungen	233
III. Strafrahmenmilderung wegen der partiellen Zurechenbarkeit des Verbleibs der Tat im Versuchsstadium	
1. Scheitern der Tat aufgrund eines vermeidbaren, aber nicht grob unverständigen Irrtums des Täters bei der Unrechtsbegründung	
2. Die partiell zurechenbare Aufgabe der weiteren Tatausführung	234
3. Nachtatverhalten, das der freiwilligen Verhinderung der Tatvollendung nahe- kommt	
4. Geringfügigkeit der bewusst geschaffenen Erfolgsgefahr	236
5. Vermeidbare Verhinderung der Tatvollendung durch ein Verhalten vor dem Eintritt in das strafbare Versuchsstadium	
IV. Weitere Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung von § 23 II StGB	237
D. Ausblick: Konsequenzen für die Dogmatik des objektiven Tatbestands im Strafrecht	238
Literaturverzeichnis	242
Sachwartvarzaichnic	264

Abkürzungsverzeichnis

a. A. andere Ansicht
a. E. am Ende
a. F. alte Fassung
Abs. Absatz

AE Alternativentwurf

AK Alternativkommentar zum Strafgesetzbuch

ALR Allgemeines Landrecht

amtl. amtlich(en)
Anm. Anmerkung(en)

Art. Artikel

ARWP Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie

AT Allgemeiner Teil

Aufl. Auflage
Begr. Begründung
Bem. Bemerkungen

BGB Bürgerliches Gesetzbuch BGH Bundesgerichtshof

BGHR StGB BGH-Rechtsprechung Strafsachen

BGHSt (Amtliche Sammlung der) Entscheidungen des Bundesgerichts-

hofs in Strafsachen Besonderer Teil

BT Besonderer Teil
BT-Drucks. Bundestagsdrucksache

BYU L. Rev. Brigham Young University Law Review

bzgl. bezüglich

bzw. beziehungsweise

CCC Constitutio Criminalis Carolina
CCT Constitutio Criminalis Theresiana

CrimGB Criminalgesetzbuch

d.h. das heißt
del. delictum
ders. derselbe
dies. dieselbe
DJ Deutsche Justiz

Dt. Deutsch

DZPhil Deutsche Zeitschrift für Philosophie

E Entwurf etc. et cetera

f.; ff. folgende (Singular; Plural); auch: für

FD-StrafR Fachdienst Strafrecht

FG Festgabe Fn. Fußnote

FS Festschrift

GA Goltdammer's Archiv für Strafrecht

gem. gemäß
GG Grundgesetz
ggf. gegebenenfalls

GrünhutsZ Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht der Gegenwart

GS Gedächtnisschrift, auch: Der Gerichtssaal

h. M. herrschende Meinung Hervorh. Hervorhebung herzogl. herzoglichen

HRG Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte

Hrsg. Herausgeber i.E. im Ergebnis i.S. im Sinne

i. V. m. in Verbindung mit J Value Inquiry Journal of Value Inquiry

J. Crim. L. & Crim-inology Journal of Criminal Law and Criminology

JA Juristische Ausbildung

JJZG Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte

Jura Juristische Arbeitsblätter
JuS Juristische Schulung
JZ Juristenzeitung

Kap. Kapitel LG Landgericht lit. littera

LK Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch

m. a. W. mit anderen Worten
m. E. meines Erachtens
m. w. N. mit weiteren Nachweisen

m. w. N. mit weiteren Nachweisen

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht

MK Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch

MK-BGB Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

MschrKrim Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform

n. Chr. nach Christi Geburt

NACrim Neues Archiv des Criminalrechts

Niederschr. Niederschriften

NJW Neue Juristische Wochenzeitschrift NK Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch

Norddt. Norddeutsch Nr. Nummer

NStZ Neue Zeitschrift für Strafrecht

NStZ-RR Neue Zeitschrift für Strafrecht-Rechtsprechungsreport

OEG Opferentschädigungsgesetz

OLG Oberlandesgericht

Orig. Original

Philos. Public Aff.

Philosophy & Public Affairs

Prot. Protokoll RG Reichsgericht RGSt (Amtliche Sammlung der) Entscheidungen des Reichsgerichts

in Strafsachen

Rn. Randnummer

RStGB Reichsstrafgesetzbuch
RW Rechtswissenschaft
S. Seite, auch: Satz
schweiz. schweizerisch

SK Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch

SMS Short Message Service

StGB Strafgesetzbuch; wenn nicht näher bezeichnet:

deutsches Strafgesetzbuch

StV Strafverteidiger

u. und

u.a. unter anderem

U. Ill. L. Rev. University of Illinois Law Review
U. Pa. L. Rev. University of Pennsylvania Law Review

u. U. unter Umständen

übers. übersetzt usw. und so weiter

v. von Var. Variante

Verf. Verfasser; auch Verfassung

vgl. vergleiche Vorbem. Vorbemerkung

z. zu

z. B. zum Beispiel

ZIS Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik

zit. zitiert

ZRG GA Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte:

Germanistische Abteilung

ZStrR Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht

ZStW Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

A. Gegenstand der Untersuchung

§ 23 II StGB lautet: Der Versuch kann milder bestraft werden als die vollendete Tat (§ 49 Abs. 1). Mit dieser Formulierung enthält sich das StGB anders als zahlreiche ausländische Kodifikationen¹ der Angabe von Kriterien, nach deren Maßgabe von der Möglichkeit der Strafmilderung beim Verbleib der Tat im Versuchsstadium Gebrauch zu machen ist, und stellt den Rechtsanwender vor die Aufgabe, entsprechende Kriterien selbst zu bestimmen. Hauptanliegen der vorliegenden Untersu-

¹ Es finden sich in ausländischen Kodifikationen verschiedene materielle Anknüpfungspunkte für die Entscheidung über die Milderung der Versuchsstrafe. In einigen ausländischen Gesetzen sind diese nicht als klar konturierte Fallgruppen, sondern als gleitende Kriterien ausgestaltet. So kommt es nach Art. 35 II des türkischen StGB bei der Strafrahmenwahl auf die durch die Versuchshandlung bedingte Stärke des Schadens und die Größe der Gefahr an. Neben dem Gefährlichkeitsgrad knüpft das spanische StGB in Art. 62 auch an den Ausführungsgrad der Versuchshandlung an. Im dänischen StGB richtet sich der Gebrauch der Milderungsmöglichkeit gem. § 21 nach der Stärke und der Festigkeit des verbrecherischen Willens. In Griechenland tritt der Strafmilderung prinzipiell obligatorisch ein (Art. 42 I des griechischen StGB). Eine Gleichbestrafung des Versuchs ist jedoch gem. Art. 42 II des griechischen StGB möglich, wenn dies aus spezialpräventiven Gesichtspunkten angezeigt ist. In Russland hängt der Eintritt der Strafmilderung gem. Art. 66 des russischen StGB von den Umständen ab, wegen derer die Vollendung der Tat ausgeblieben ist, ohne dass diese Umstände allerdings näher bezeichnet werden. Einige der ausländischen Vorschriften, die eine fakultative Milderung regeln, enthalten sich der Angabe der für den Eintritt der Milderung maßgeblichen Gründe (vgl. Art. 22 I des schweiz. StGB; § 80 lit. b) des Norwegischen StGB; Art. 23 II des Chinesischen StGB: § 34 I Ziffer 13 des österreichischen StGB). Daneben finden sich in ausländischen Kodifikationen auch obligatorische Strafmilderungen beim Versuch (Art. 14 (Parágrafo único) des brasilianischen StGB); Art. 44 des argentinischen StGB; Art. 23 II des portugiesischen StGB; Art. 45 des niederländischen StGB; Art. 52 des belgischen StGB; Kap. 5 § 1 III des finnischen StGB). In anderen Kodifikationen wird die Strafmilderung dagegen obligatorisch an bestimmte Versuchstypen geknüpft. So enthalten das polnische (Art. 14 § 2) und das koreanische (Art. 27 S. 2) StGB fakultative Strafmilderungen für den untauglichen Versuch. Eine obligatorische Strafmilderung für den untauglichen Versuch sehen das Argentinische (Art. 44 III) und das griechische (Art. 43 I) StGB vor. Das paraguayische StGB knüpft dagegen in Art. 27 III ausschließlich an den unbeendeten Versuch eine obligatorische Strafmilderung, behandelt den beendeten Versuch und das vollendete Delikt also gleich (vgl. Art. 27 II). Das japanische StGB sieht in § 43 I für den Rücktritt vom Versuch neben der Möglichkeit der Straffreiheit auch die Alternative einer bloßen Strafmilderung vor. Das griechische StGB beschränkt die Milderung als Alternative zur Straffreiheit allein auf den Rücktritt vom beendeten Versuch (Art. 44 II). Weiter gibt es auch Rechtsordnungen, in denen keine allgemeinen Bestimmungen vorhanden sind, nach denen die Versuchsstrafe von der Vollendungsstrafe abweicht (vgl. § 21 II des tschechischen StGB; Art. 121-4, 121-5 des französischen StGB).

22 Einleitung

chung ist die Erarbeitung eines Vorschlags zur Bestimmung der für die Anwendung von § 23 II StGB maßgeblichen Kriterien. Eine allein dieser Frage gewidmete Monographie ist bislang – soweit ersichtlich – nicht erschienen.² Auf die mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot (Art. 103 II GG) bestehenden Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von § 23 II StGB wird nicht eingegangen,³ weil es sich um ein sämtliche fakultative Strafmilderungen des Allgemeinen Teils betreffendes und damit um kein spezifisches Problem der hier untersuchten Vorschrift handelt.

Weil die Strafmaßbestimmung beim Versuch (seit jeher) relativ zur jeweiligen Vollendungsstrafe erfolgt, besteht das Kernproblem der vorliegenden Untersuchung in der Beantwortung der Frage, aus welchem Grund die Eröffnung der Milderungsmöglichkeit nach § 23 II StGB davon abhängt, dass die Tat im Versuchsstadium verblieben und nicht zur Vollendung gelangt ist. Einigkeit besteht zumindest in der Literatur darüber, dass der Gebrauch der Milderungsmöglichkeit allein vom Vorliegen versuchsbezogener Tatumstände abhängen kann.⁴ Nur so sei die Versuchsspezifität der Milderungsmöglichkeit zu erklären. Allerdings lassen sich traditionell zwei verschiedene Auffassungen zu der Frage unterscheiden, von welchen versuchsbezogenen Tatumständen die Milderung der Versuchsstrafe abhängen soll.

Wegen der verbreiteten Auffassung, der Versuch stelle sich gegenüber der Vollendung lediglich auf der Seite des objektiven Tatbestands als defizitär dar, wird das Gebot, den Versuch milder als die vollendete Tat zu bestrafen, traditionell auf die defizitäre Verwirklichung des objektiven Tatbestands und insbesondere auf das Ausbleiben des tatbestandsmäßigen Erfolgs gestützt.⁵ Dies folge vor allem aus der in der Bevölkerung vorherrschenden, im 18. Jahrhundert etwa durch den Moralphilosophen Adam Smith konstatierten Gerechtigkeitsanschauung,⁶ wonach die Bewertung einer Handlung wesentlich von den durch sie realisierten Folgen geprägt sei. Weil die Funktion des Strafrechts vor allem in der Erhaltung des gesellschaftlichen

² Die außerhalb der einschlägigen Kommentierungen ausführlichsten Auseinandersetzungen mit § 23 II StGB finden sich bei *Timpe*, Strafmilderungen, S. 91 ff.; *Frisch*, in: FS Spendel, 381; *Sancinetti*, Unrechtsbegründung, S. 132 ff.

³ Explizit wird die Verfassungswidrigkeit von *M. Köhler* angenommen (Strafrecht AT, S. 90); Zweifel bzgl. der Verfassungsmäßigkeit finden sich bei NK/Zaczyk, § 23 Rn. 3; für die Verfassungsmäßigkeit dagegen LK/Hillenkamp, § 23 Rn. 11.

⁴ Dagegen berücksichtigt die Rechtsprechung auch nicht versuchsbezogene Umstände; dazu: 3. Teil B.I.

⁵ Dass die wegen der defizitären Verwirklichung des objektiven Tatbestands geäußerte Forderung nach einer obligatorischen Milderung der Versuchsstrafe trotz der ausdrücklich geregelten Kann-Milderung in § 23 II StGB möglich sein soll, folgt aus der noch ausführlich zu behandelnden Zweiaktigkeit der Strafzumessung beim Versuch. Wie bei anderen Strafmilderungsregelungen im AT handelt es sich bei § 23 II StGB nämlich um eine Strafrahmenmilderung (dazu: 3. Teil A.). Nach der durch § 23 II StGB eröffneten Strafrahmenwahl erfolgt als zweiter Schritt der Strafzumessung beim Versuch noch die Strafrahmenkonkretisierung. Selbst wenn man also die Strafrahmenmilderung wegen des Verbleibs der Tat im Versuchsstadium ablehnt, verbleibt noch die Möglichkeit, das Ausbleiben der Vollendung bei der Strafrahmenkonkretisierung obligatorisch zugunsten des Täters zu berücksichtigen.

⁶ Smith, Theorie, S. 137 ff.

Wertbewusstseins bestehe, müsse es die in der Gesellschaft praktizierten Bewertungsstrukturen nachvollziehen. "Seit jeher [würden] menschliche Taten auch daran gemessen, was sie bewirken, und auch das Recht [könne] deshalb [...] nicht umhin, bei der Bewertung eines Geschehens dessen schädlichen Erfolg als einen negativen Faktor mit einzubeziehen."⁷ Da sich der Versuch aber gerade dadurch auszeichnet, dass die deliktische Handlung folgenlos geblieben, also "nichts passiert ist", müsse der Versuch zwingend mit einer milderen Strafe belegt werden. In strafrechtsdogmatischen Begriffen ausgedrückt bedeutet dies: Auch wenn der *Handlungsunwert* als deliktischer Kern und als unrechtsbegründendes Element heute weitgehend unbestritten ist, füge der *Erfolgsunwert* dem Unrechtsgehalt der deliktischen Handlung noch etwas hinzu, sodass sich dessen Fehlen auf die Strafhöhe auswirken müsse.

Die Auffassung, dass der Grund der Strafmilderung beim Versuch in der unvollständigen Verwirklichung des objektiven Tatbestands bestehe, ist jedoch nicht unbestritten. Der Ausscheidung des Erfolgsunwerts aus dem strafrechtlichen Unrechtsbegriff und der Ablehnung des Einflusses des Erfolgsunwerts auf die Strafhöhe hat etwa der argentinische Strafrechtswissenschaftler Marcelo A. Sancinetti einen Schwerpunkt seiner Forschung gewidmet: Die Gerechtigkeitsanschauung, dass es "schlimmer" sei, wenn "etwas passiert ist", wurzele in der mit dem heute vorherrschenden objektiv-mechanischen Weltbild im Grunde unvereinbaren, gleichwohl aber fortwirkenden Intuition, alle natürlichen Ereignisse als intentional bedeutsam, d.h. als das Ergebnis des Wirkens personaler Kräfte aufzufassen. Sancinetti bezeichnet dieses Denken als "Erfolgsmythos".⁸ Auch wenn der Täter im Falle des Erfolgsmangels wegen dessen, was er getan hat, eigentlich nicht zwingend milder bestraft werden dürfe, müsse ihm das Ausbleiben des Erfolgs – so jedenfalls nach dem "erfolgsmythologischen" Denken – wegen der sich darin offenbarenden Wohlgesinnung des "Schicksals" zugutekommen.⁹ Rational betrachtet handle es sich beim Erfolg (bzw. dessen Ausbleiben) jedoch – wie auch bei jeder anderen Form objektiv wahrnehmbarer Manifestation des deliktischen Willens – lediglich um ein natürliches Ereignis und deshalb um einen Zufall, der in einem Schuldstrafrecht, in dem es lediglich um eine Bewertung der sich vollständig unter der Kontrolle des Täters befindenden Umstände geht, für die Bewertung der rechtswidrigen Hand-

⁷ Schönke/Schröder/Eisele, Vorbem. §§ 13 ff. Rn. 59.

 $^{^8}$ Sancinetti, Teoría, S. 68 ff., 77 ff.; ders., Unrechtsbegründung, S. 24 ff.; ders., JJZG 2011, 267 (268).

⁹ Dieses Denken kommt in der folgenden Textstelle *Platons* deutlich zum Ausdruck (Nomoi IX, 877a): "Die Anklage auf eine Verwundung sei bei uns folgende. Wenn jemand einen ihm Befreudeten, es sei denn, daß das Gesetzes ihm gestatte, mit der Absicht ihn zu töten, zwar verwundete, aber nicht zu töten vermochte; dann verdient der, welcher das beabsichtigte und so ihn verwundete, kein Mitleid, noch haben wir sonst uns zu scheuen, ihn, als hätte er denselben getötet, vor Gericht zu ziehen: indem man aber mit heiliger Scheu es anerkennt, daß weder das Geschick ihm ganz abgeneigt war, noch sein Dämon, welcher aus Mitleid mit ihm und mit dem Verwundeten es abwendete, von jenem die unheilbare Wunde, von diesem ein verwünschenswertes Los und Mißgeschick; beweise man diesem Dämon sich dankbar und handle ihm nicht entgegen, sondern erlasse dem Urheber der Wunde die Todesstrafe [...]."